



Verordnung 2007 über das freiwillige 10. Schuljahr

1. Ziel und Zweck

Mit dem Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres sollen den Schülerinnen und Schülern folgende Möglichkeiten geboten werden:

- Abschliessen der schulischen Ausbildung in der Werkklasse oder der Ober-, Sekundar- oder Bezirksschule
- Schaffen besserer Voraussetzungen, um eine Berufslehre oder eine weiterführende Schule besuchen zu können, wenn dies auf dem regulären Weg nicht möglich ist oder war

In jedem Fall wird von Schülerinnen und von Schülern die das freiwillige 10. Schuljahr besuchen die Bereitschaft erwartet, für den Schulerfolg und das eigene Fortkommen eine erhöhte Verantwortung zu übernehmen und entsprechende Leistungen zu erbringen.

2. Definition des freiwilligen 10. Schuljahres

Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Die Primarschule umfasst sechs Jahre und die Oberstufe drei Jahre.

Für die Definition des freiwilligen 10. Schuljahres sind nicht die tatsächlich absolvierten Schuljahre sondern die Unterrichtsjahre gemäss Lehrplan massgebend.

3. Abschluss der Oberstufe der Volksschule

Der Abschluss der Oberstufe der Volksschule gilt gemäss obiger Definition nicht als 10. Schuljahr.

3.1 Möglichkeiten

Es gibt nachfolgende Möglichkeiten die Oberstufe abzuschliessen:

- Die dritte Kleinklasse Werken
- Die dritte Klasse der Oberschule Däniken
- Die dritte Klasse der Sekundarschule Gretzenbach
- Die dritte Klasse der Bezirksschule Schönenwerd

Die Kosten werden von der Einwohnergemeinde getragen.

Beendet ein Kind wegen Wiederholung einer Klasse seine neunjährige Schulpflicht mit dem Abschluss der zweiten Klasse der Oberstufe, so hat es das Recht auch die dritte Klasse zu besuchen. Dieses Schuljahr gilt nicht als Wiederholung einer Klasse.

3.2 Zulassungsbedingungen

Das disziplinarische Verhalten der Schülerin oder des Schülers und die allgemeine Arbeitshaltung darf zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

Die Klassenlehrperson nimmt zur Frage Stellung, ob der Abschluss der Oberstufe aus diesen Gründen nicht zu befürworten ist. Die Schulleitung entscheidet über die Abweisung zum Abschluss der Oberstufe.

4. Freiwilliges 10. Schuljahr nach Abschluss der 3. Klasse der Oberstufe

Schülerinnen und Schüler, welche die dritte Klasse der besuchten Schulstufe beenden, können an einer vom Kanton Solothurn im Rahmen des Regionalen Schulabkommens subventionierten Schule das 10. Schuljahr besuchen.

Die Kosten werden von der Einwohnergemeinde getragen. Die Kostenübernahme ist an den Wohnsitz der Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers in Gretzenbach gebunden.

Es wird ausdrücklich nur ein 10. Schuljahr im oben genannten Sinne bewilligt.

4.1 Bedingungen

Die Kostenübernahme für den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres nach Abschluss der Oberstufe der Volksschule ist an nachfolgende Bedingungen geknüpft:

- Die Chancen für einen weiterführenden Ausbildungsplatz müssen damit deutlich erhöht werden.
- Die Suche nach einer geeigneten weiterführenden Ausbildung oder einer Berufslehre muss rechtzeitig und ernsthaft, sowie unter Beizug geeigneter Beratungsstellen erfolgt sein.
- Die Lehrperson muss eine schriftliche Empfehlung zum Besuch des 10. Schuljahres abgeben. Sie berücksichtigt, ob das disziplinarische Verhalten, die Lern- und Arbeitshaltung und die Motivation der Schülerin oder des Schülers so ausgeprägt sind, dass der Besuch des 10. Schuljahres in Bezug auf die Zielsetzung voraussichtlich erfolgreich sein wird. Eine nicht erteilte Empfehlung wird von der Lehrperson begründet.

4.2 Ablauf und Entscheid

Schülerinnen und Schüler, die das 10. Schuljahr besuchen wollen, stellen ein von den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnetes Gesuch an die Schulleitung. Gretzenbach.

Dem Gesuch an die Schulleitung sind folgende Unterlagen lückenlos beizulegen:

- a. Bei erfolgloser Lehrstellensuche:
 - Nachweis über erfolglose Lehrstellensuche seit Beginn des laufenden Schuljahres
 - Datierte Kopien der Bewerbungen an die verschiedenen Firmen unter Beilage der entsprechenden Absagen
 - Nachweis über den mindestens 6 Monate vor Einreichen des Gesuches zurückliegenden 1. Besuch der kantonalen Berufsberatung in Olten (Berufsinformationszentrum BIZ)
 - Von Lehrbetrieben bestätigte Nachweise über absolvierte Schnupperlehren
 - Stellungnahme der Klassenlehrperson welche folgende Punkte umfasst:
 - o Kann aus Sicht des disziplinarischen Verhaltens, der Lern- und Arbeitshaltung und der Motivation der Besuch des 10. Schuljahres empfohlen werden?
 - o Werden aus der aktuellen Sicht die unter 4.1 postulierten Ziele mit dem Besuch des 10. Schuljahres voraussichtlich erreicht?
 - Von den Erziehungsberechtigten unterschriebene ausführliche Begründung der Schülerin / des Schülers.
- b. Bei Nichtbestehen der Zulassungsprüfung oder Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen zu einer weiterführenden Schule:
 - Nachweis der Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen
 - Nachweis der nicht bestandenen Zulassungsprüfung

Die Schulleitung kann bei der weiterführenden Schule eine Bestätigung einfordern, dass das 10. Schuljahr für den Besuch dieser Schule eine notwendige Voraussetzung ist und dass die Schülerin oder der Schüler gute Aussichten hat die weiterführende Schule erfolgreich zu bestehen.

Die Schulleitung beurteilt das Gesuch gemäss den unter 4.1 und 4.2 formulierten Bedingungen und erteilt die Kostengutsprache.

Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

Der Gemeinderat entscheidet über die Kostengutsprache abschliessend.

4.3 Bericht der Schule nach Beendigung des 10. Schuljahres

Die Schule wird gebeten nach Abschluss des 10. Schuljahres einer Schülerin oder eines Schülers der Schulleitung zu berichten, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden.

5. Wegweisungen

Schülerinnen und Schüler die ein freiwilliges 10. Schuljahr absolvieren, kann die zuständige Aufsichtsbehörde von der Schule weisen, wenn schwerwiegende disziplinarische Gründe vorliegen oder die geforderten Leistungen nicht erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind, wenn das Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, rechtzeitig in angemessener Weise zu orientieren.

6. Rückzahlung von Schulgeldern

Schulgelder für Schülerinnen oder Schüler, welche das 10. Schuljahr aus persönlichen Gründen nicht beenden oder von der Schule gewiesen werden, werden anteilmässig an die Erziehungsberechtigten verrechnet.

7. Inkrafttreten

Diese Verordnung freiwilliges 10. Schuljahr tritt auf den 1. August 2007 in Kraft. Sie ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung freiwilliges 10. Schuljahr vom 2. Juli 2002.

⌘ ⌘ ⌘

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gretzenbach am 24. April 2007 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindeschreiber:
Hans Beer

5.7.2007 - AGSS/BE/GRB